

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 96 (1945)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andererseits läßt sich hier die Dringlichkeit einer anzustrebenden organisatorischen Umstellung im Sinne eines Personalabbaues durch Zusammenlegung kleiner, bisher selbständig gebliebener Försterstellen, wenn nötig selbst auf dem Wege des Zwanges, nicht bestreiten. Die hierfür zu schaffende gesetzliche Grundlage muß immerhin die Möglichkeit der Berücksichtigung örtlich zwingender Umstände offen lassen.

In ursächlichem Zusammenhange mit der Notwendigkeit der Schaffung einer verbesserten Organisation des untern Forstdienstes steht die Forderung nach einer für alle Försterkandidaten gleichverbindlichen, einheitlichen Ausbildung. Damit dürfte allein schon eine wirksame Förderung des Personalabbaues zu erreichen sein, müssen doch die heute nicht unerheblichen Kurskosten, die auf den Teilnehmer entfallen, meist vom Waldbesitz getragen werden.

Die Revision der Forstgesetzgebung von Bund und Kantonen wird nach Kriegsende raschmöglich an die Hand genommen werden müssen, d. h. bevor die gewaltigen Leistungen des Schweizer Waldes in schwerer Zeit im Dienste unserer Volkswirtschaft bei Behörden und im Volk bereits wieder in Vergessenheit geraten sind. Dann wird sich auch Gelegenheit bieten, die behandelten Anregungen weitmöglich zu berücksichtigen zur Anbahnung eines forstorganisatorischen Fortschrittes unter dem Gemeindeförstersystem.

K. Rüedi, a. Forstmeister.

MITTEILUNGEN

Stiftung „Pro Silva Helvetica“

Herr Oberförster i. R. *Walter Ammon-Meyer* in Thun hat anlässlich seines Rücktrittes aus dem Amte eine Stiftung im Sinne von Art. 80 und ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen « *Pro Silva Helvetica* » errichtet und damit ein Projekt verwirklicht, mit dem sich der Stifter schon seit einigen Jahren beschäftigt hat.

Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; ihre Dauer ist auf 30 Jahre beschränkt; sie wird von einem viergliederigen Kuratorium mit dem jeweiligen Vorstand der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH als Vorsitzendem verwaltet.

Der Stiftung kommt die allgemeine, grundsätzliche Aufgabe zu, die Entwicklung der schweizerischen Forstwirtschaft in der Richtung einer den mannigfaltigen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Plenterwirtschaft zu unterstützen. Die Mittel der Stiftung sind aber nur für solche Fälle zu verwenden, wo Kredite öffentlicher Verwaltungen oder Gelder aus andern, auch privaten Fonds und Finanzquellen nicht oder nur in ungenügendem Maße beansprucht werden können.

Das Arbeitsprogramm umfaßt :

- a) Unterstützung solcher wissenschaftlicher (auch populär-wissenschaftlicher) Arbeiten, welche die Kenntnisse der Plenterwirtschaft zu vertiefen und zu verbreiten und eine entsprechende fortschrittliche Entwicklung der Waldbautechnik und Forsteinrichtung zu



Die silberne Kasthofer-Medaille für verdiente schweizerische Forstmänner.

- fördern sowie das allgemeine forstpolitische Verständnis in Volk und Behörden zu verbessern vermögen.
- b) Beiträge an sonst nicht zu deckende Kosten einer geeigneten Veröffentlichung solcher Arbeiten.
 - c) Kostenentlastung für wenig bemittelte, tüchtige schweizerische (ausnahmsweise auch ausländische) Forststudenten bei mehrtägigen Exkursionen, die von der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH unternommen werden.
 - d) Zum Andenken an den großen schweizerischen Forstmann *Karl Kasthofer*, Kantonsforstmeister in Bern, und dessen tragisches Forstmanns-Schicksal gibt die Stiftung eine silberne Kasthofer-Medaille heraus. Sie wird als Auszeichnung solchen Forstingenieuren verliehen, die in schweizerischen öffentlichen Diensten in besonderem Maße forstlich wertvolle Leistungen vollbracht haben oder in ihrem Wirken für die im Walde verkörperten vaterländischen Interessen besondern Schwierigkeiten begegnen. Die Matrize der Kasthofer-Medaille wird der Stiftung zu Eigentum übergeben.
 - e) Bekämpfung von in unserm Lande auftretenden Strömungen und Aktionen, die eine gesunde Entwicklung des Forstwesens gefährden.

Der Entwurf zur Kasthofer-Medaille stammt aus der Künstlerhand des Herrn Gustav Piguet, Bildhauer in Bern, die Prägung wird von der Eidgenössischen Münzstätte in Bern besorgt.

Für die Errichtung der Stiftung ist ein Kapital von Fr. 20 000 aufgewendet worden. Davon wurde die Hälfte in Form eidgenössischer Titel der Stiftung übergeben. Der Ertrag davon hat dem Stiftungszweck zu dienen, wogegen das Kapital selber bei Auflösung Ende 1974 an den « Fonds zur Förderung der forstlichen Forschung an der ETH » fällt. Die andere Hälfte des Stiftungsvermögens besteht in einer Police auf eine 30jährige Rente. Insgesamt werden der Stiftung jährlich rund Fr. 700 zur Verfügung stehen.

Die Errichtung der Stiftung « Pro Silva Helvetica » und besonders die Schaffung der Kasthofer-Medaille, die als seltene Auszeichnung verdienten Forstmännern verliehen werden soll, wird zweifellos von allen Freunden des Waldes freudig begrüßt werden, und sie werden mit der Redaktion einverstanden sein, wenn sie in ihrem Namen Herrn Oberförster i. R. Walter *Ammon* den besten Dank ausspricht. Unser Dank gilt auch dem Künstler, Herrn Bildhauer G. *Piguet*, in Bern, der für die Medaille eine in künstlerischer Hinsicht sehr befriedigende Lösung gefunden hat.

Wen trifft die Kautionspflicht für Wiederaufforstung?

Eine Aktiengesellschaft pachtete im Kanton Uri vor einigen Jahren einen Steinbruch zwecks Ausbeutung und stellte bei der Behörde das Gesuch um Bewilligung für die Rodung von zirka 1 ha Buschwaldung. Das Oberforstinspektorat erteilte diese Bewilligung unter Auferlegung der Pflicht, als Garantie für die Wiederbestockung des ausgebeuteten Grundstückes Fr. 500 zu hinterlegen, was daraufhin auch erfolgte. Später wechselte der Eigentümer des Steinbruches, und die Aktiven und Passiven der Gesellschaft, welche den Steinbruch gepachtet hatte, gingen ebenfalls in andere Hände über. Der derzeitige Inhaber stellte daher ein Begehren auf Rückerstattung der seinerzeit geleisteten Kautionspflicht. Dem Begehren wurde durch Regierungsratsbeschluß in dem Sinne zugestimmt, daß der neue Steinbrucheigentümer B. innert Monatsfrist eine Garantiesumme in gleicher Höhe zu entrichten habe, worauf dann dem heutigen Gesuchsteller K. die frühere Kautionspflicht ausgehändigt werden könne. In einem spätern Beschlusse gab ihm die Regierung indessen bekannt, die Aushändigung der Kautionspflicht von Fr. 500 sei nicht möglich. Das Departement des Innern hat eine bezügliche Beschwerde des K. abgewiesen, wogegen er beim Bundesgericht verwaltungsrechtliche Beschwerde einreichte, indem er vorab geltend machte, die Kautionspflicht habe die seinerzeitige Aktiengesellschaft betroffen und sei darum jetzt dahingefallen, da der jetzige Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Steinbruches B. kautionspflichtig sei. Der Beschwerdeführer K. hingegen sei heute weder Pächter noch Eigentümer des gerodeten Landes und daher außerstande, die Wiederaufforstung durchzuführen, weil ihm das vom Eigentümer ohne weiteres verboten werden könnte. Der angefochtene Entscheid verletze die grundlegenden Bestimmungen der eidgenössischen Forstgesetzgebung.

Das Departement des Innern des Kantons Uri ging davon aus, es herrsche Unklarheit darüber, ob die Kautionspflicht an der Person oder auf dem Grundstück hafte, unbestritten habe sie aber als Garantie geleistet werden müssen, daß wieder einmal aufgeforstet werde, und insofern hafte sie auf dem Steinbruch. Andererseits sei sie der Rechtsvorgängerin des Rekurrenten auferlegt worden, und zwar dafür, daß sie roden dürfe, und betreffe daher ihre persönliche Haftung, da sie gerodet und Nutzen

gezogen habe. Solange aber die gerodete Fläche nicht wieder aufgeforstet sei, bleibe die Auflage der Kautions bestehen. Dabei spiele es keine Rolle, ob man es mit dem Eigentümer, Pächter oder sonst einem Dritten zu tun habe. Das Waldareal dürfe einfach nicht vermindert werden. Diese öffentlichrechtliche Pflicht gehe dem Eigentum vor. Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Rekurrenten K. abgewiesen. (Urteil der Verwaltungskammer vom 20. Oktober 1944.)

Wie wir der Beratung entnommen haben, ist das Bundesgericht für die Beurteilung der Frage der Leistung und Rückerstattung öffentlichrechtlicher Kautions laut Art. 6, Abs. 1 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflegegesetz zuständig. Um eine solche Kautions handelte es sich hier. Die Kautionspflicht für Wiederaufforstung bei Erteilung von Rodungsbewilligungen ist im Sinne von Art. 31 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (BOF) nicht näher geregelt. Es findet sich im Gesetz keine Bestimmung über Leistung, Rückerstattung und Verfall der Kautions, auch nicht, daß eine Kautions für Wiederaufforstung geleistet werden müsse. Das Bundesgericht hatte sich daher gemäß dem Zweck der geleisteten Kautions an die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechtes in einem Rechtsstaat zu halten. Nach Art. 31, Abs. 1 BOF soll das Waldareal nicht vermindert werden. Nach Abs. 2 bedarf es für die Rodung einer Bewilligung. Diese stellt eine forstpolizeiliche Ermächtigung dar, für welche die Kantonsregierung oder der Bundesrat zuständig ist, je nachdem es sich um Nichtschutzwald oder Schutzwald handelt. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Rodung von Schutzwaldung, weshalb die Bewilligung nach Weisungen der Oberforstdirektion erteilt wurde. Die Bewilligung wurde an eine Bedingung geknüpft; juristisch gesprochen liegt eine auflagenbeschwerte Polizeierlaubnis vor. Voraussetzung ist, daß diese Bewilligung der Erfüllung einer gesetzlichen Anforderung dient, was sicherlich zutrifft, weil sie zum Schutze der Herabsetzung des Waldareals auferlegt wurde. Art. 32 BOF legt den Kantonen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß die Schlagflächen innert spätestens 3 Jahren vollständig bestockt sind. Das ist hier wegen der noch andauernden Ausbeutung des Steinbruchs nicht möglich, aber Art. 32 ist jedenfalls so zu verstehen, daß die Wiederaufforstung unverzüglich zu geschehen hat, wenn nicht mehr ausgebeutet wird. Wie das zu geschehen habe, sagt das Gesetz auch nicht; da aber der Bund laut Art. 24, Abs. 1 Bundesverfassung nur die Oberaufsicht und nicht die gesamte Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiete der Forstpolizei innehat, so tragen die Kantone die Pflicht, für Wiederbestockung zu sorgen. Ob eine solche öffentlichrechtliche Pflicht nach dem Urner kantonalen Recht bestehe, und wen sie treffe, entschied sich auf Grund der Vollziehungsverordnung von 9. Oktober 1911 zum BOF vom Jahre 1902. Darnach kann der Waldeigentümer zur Wiederbestockung angehalten werden (§ 34), sofern sie von der zuständigen Forstpolizei verlangt wird. Unter diesen Umständen muß die geleistete Kautions als Sicherheit angesehen werden dafür, daß diese öffentlichrechtliche

Pflicht zur gegebenen Zeit erfüllt wird, und kann auch zur Deckung der Kosten allfälliger Ersatzvornahme, bei Weigerung des Eigentümers, herangezogen werden. Somit konnte von einer Rückgabe der Kautions hier nicht die Rede sein; vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht des Rekurrenten auf den Eigentümer des Steinbruchs. *Dr. C. Kr.*

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1945

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten den Jahresbeitrag von Fr. 15.— unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines auf Postcheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst erfolgt Einzug des Betrages durch Nachnahme.

Da das Mitgliederverzeichnis neu gedruckt wird, ersuche ich um genaue Bezeichnung des Absenders.

Zürich, Ottikerstr. 61.

Der Kassier : *Hans Fleisch.*

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, Sektion für Holz. Die Direktion des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes hat dem Wunsche von Herrn Forstinspektor *Schlatter*, Adjunkt der Eidg. Inspektion für Forstwesen, vom Amt als Chef der Gruppe Brenn-Papier-Holz auf den 31. Dezember 1944 enthoben zu werden, entsprochen, unter Verdankung der wertvollen Dienste. Herr Inspektor *Schlatter* wird sich wieder seinen Aufgaben als eidgenössischer Forstinspektor widmen, jedoch weiterhin als erster Stellvertreter des Sektionschefs tätig sein. Die Direktion des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes hat als Nachfolger Herrn *Walter Bauer*, *Forstingenieur*, zum Chef der Gruppe Brenn-Papier-Holz ernannt und zu seinem Stellvertreter Herrn *Maurice Jaccard*, *Fürsprecher*.

Eidgenössische Kommissionen. Der Bundesrat ordnete für die Amtsperiode 1945/1947 die Herren *Marius Petitmermet*, eidg. Oberforstinspektor (Bern), *Paul Altwegg*, Ständerat (Frauenfeld), und *Luigi Albrecht*, Nationalrat (Chur), als Vertreter der Eidgenossenschaft in die aus 7 Mitgliedern bestehende *eidgenössische Nationalparkkommission* ab.

Der *Schweizerische Bund für Naturschutz* wird durch die Herren Dr. *Ch. J. Bernard*, Präsident (Genf), und Dr. h. c. *Max Oechlin*, Vizepräsident (Altdorf), und die *Schweizerische Naturforschende Gesellschaft* durch die Herren Prof. Dr. *Ed. Handschin* (Basel), und Prof. *Jean Baer* (Neuenburg) vertreten.